



Dr. Max Wudy

# Die Hausapotheken sind gerettet!?

Mitte März lud eine illustre Schar an Politikern, bestehend aus Gesundheitsministerin Dr. Sabine Oberhauser, SPÖ-Gesundheitssprecher Erwin Spindelberger, ÖVP-Gesundheitssprecher Dr. Erwin Rasinger, SPÖ-Sprecherin für kommunale Angelegenheiten Marianne Gusenbauer-Jäger, ÖVP-Abgeordnetem Hermann Gahr sowie Gemeindebundpräsident Helmut Mödlhammer, zu einer überraschenden Pressekonferenz, bei der eine Initiative zur Klärung der Nachfolgeregelung bei Hausapotheken vorgestellt wurde. Es wurde ein gemeinsamer Initiativantrag zur Rettung der Hausapotheken und der Landmedizin präsentiert. Hier nun der Antrag im Wortlaut:



SPÖ-Gesundheitssprecher Erwin Spindelberger, Gesundheitsministerin Dr. Sabine Oberhauser und SPÖ-Sprecherin für kommunale Angelegenheiten Marianne Gusenbauer-Jäger luden Mitte März zu einer überraschenden Pressekonferenz

Der Nationalrat wolle beschließen:

*Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz geändert wird*

Der Nationalrat hat beschlossen:

*Das Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2016, wird wie folgt geändert:*

1. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist in einer Gemeinde gemäß Abs. 2 eine Konzession für eine öffentliche Apotheke rechtskräftig erteilt worden, so kann eine Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke gemäß § 29 erteilt werden, wenn die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer beträgt.“

2. Nach § 29 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist auf Antrag dem Nachfolger eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung abweichend von Abs. 1 Z 2 oder 3 zu erteilen, wenn der Nachfolger in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1 Z 1 steht und die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier Straßenkilometer beträgt.“

Natürlich kam sofort Jubelstimmung auf, auch bei mir. Ist der Jubel gerechtfertigt? Hier nun der Versuch einer Analyse.

Auf den ersten Blick erscheint der Antrag fehlerfrei, alle Wünsche erfüllend. Und doch liegt der Teufel im Detail.

Ad § 28 Abs. 3: Hier stört das Wörtchen „kann“. Damit ist die Erteilung der Konzession Ermessenssache der Bezirksbehörde.

Ad § 29 Abs. 1a: Hier haben die Parlamentarier und Frau Minister Dr. Oberhauser die Notwendigkeit einer Reparatur des „verunglückten“ Gesetzes 2006 (Streichung der Vier-Kilometer-Regelung bei Nachfolge) erkannt, sodass viele der gefährdeten Hausapotheken zumindest gerettet scheinen, die verlorenen ärztlichen Apotheken (über hundert) wird uns das Gesetz wahrscheinlich nicht zurückbringen. Die Hoffnung, dass ja im Gesetzestext die Nachfolge zeitlich nicht geregelt ist, also, dass auch nach zehn Jahren eine Konzession im Bereich von vier bis sechs Kilometer erteilt werden wird, zerstört eine einzige Zeile in der ebenfalls eingebrachten Begründung. Hier wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 30.6.1989, Zl. 88/08/0149), verwiesen, das die Vakanz zwischen Vorgänger und Nachfolger mit sieben Monaten als noch tolerabel ansieht. (Anmerkung: Der VwGH unterscheidet zwischen Vakanz in Bezug auf die Fortsetzung der vertragsärztlichen Tätigkeit und Vakanz betreffend den Betrieb der Hausapotheke. Trotzdem stellt sich die Frage, ob der VwGH noch immer von einem Nachfolger sprechen wird, wenn die Hausapotheke z.B. vor acht Jahren weggefallen ist.)

Sollte der Gesetzestext so bleiben, sehe ich persönlich für längere Zeiten also schwarz und möchte hier keine unerfüllbare Hoffnung wecken. Selbst wenn die erste Instanz es anders sehen würde, die Apothekerkammer wird den Weg bis zum Höchst-

gericht sicher nicht scheuen. Aber vielleicht gelingt es, das Gesetz in unsere Richtung zu verbessern.

Nach dem bisher bekannten und auch bestehenden Gesetzestext wäre die Ein-Arzt-Gemeinde theoretisch geschützt, da gemäß

§ 29 (3) Die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist nach Maßgabe des Abs. 4 bei Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke zurückzunehmen, wenn

1. die Wegstrecke zwischen dem Berufssitz des Arztes und der Betriebsstätte der neu errichteten öffentlichen Apotheke vier Straßenkilometer nicht überschreitet, und
2. sich die ärztliche Hausapotheke weder in einer Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 noch in einer Gemeinde gemäß § 10 Abs. 3 befindet. (= Ein-Arzt-Gemeinde bzw. Gemeinde mit Gruppenpraxis mit max. eineinhalb Vertragsstellen).

Dennoch wäre es vorteilhaft, die Ein-Arzt-Gemeinde noch besser abzusichern, auch gegenüber den Übergangsbestimmungen der §§ 62, 62a und vor allem auch gegen allfällige Übergangsbestimmungen, die für den gegenständlichen Initiativantrag notwendig sein werden und die an sich positive Entscheidung deutlich verwässern könnten.

Natürlich ist das Ergebnis nicht perfekt, erfüllt nicht alle unsere Wünsche und Forderungen, aber es ist zumindest ein erster und zwar großer Schritt in die richtige Richtung.

Wie schaut jetzt der Zeitplan aus? Ein Initiativantrag ist kein Gesetz, gerade die Vor-Vorstufe davon. Die Behandlung ist im Gesundheitsausschuss am 13.4. vorgesehen und die Änderungen könnten bei reibungslosem Verlauf schon in der nächstfolgenden Session des Nationalrates beschlossen werden. Unsere Forderungen und Warnungen müssen wir nun mit Fingerspitzengefühl platzieren, um einerseits unsere Unterstützer nicht zu verärgern und andererseits den Apothekern keinen Handlungsspielraum zu eröffnen.

Es bleibt also noch viel zu tun, bis aus dem Initiativantrag Wirklichkeit, also ein Gesetz, geworden ist.



Foto: bilderbox.com

Frau Minister Dr. Sabine Oberhauser hat bei der Pressekonferenz einen bemerkenswerten Satz fallen lassen, den ich Ihnen nicht vorenthalten will. Für Hausapotheker wie mich der beste in ihrer Laufbahn:

*„Wenn ich keinen Hausarzt finde, der in der Umgebung die Menschen medizinisch versorgt, dann nützt mir auch das best ausgebaute Apothekennetz nichts, wenn ich niemand habe, der diese Medikamente auch verschreiben kann!“*

Dem ist Nichts, aber auch Garnichts hinzuzufügen.

**DR. MAX WUDY**

Kurienobmann-Stellvertreter der niedergelassenen Ärzte